

Holdingsstrukturen_ Vorsicht bei Anträgen, Nachweisen und Fristen im UmwStG

JRL	<p>Lieber Arash,</p> <p>Heute wollen wir uns über ein sehr formelles aber dafür umso wichtigeres Thema im UmwStG unterhalten. Es geht um Anträge, Nachweise und Fristen.</p> <p>Diese finden sich im UmwStG, welches immer dann Anwendung findet, wenn eine Holdingstruktur nicht von Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit bestanden hat, sondern erst später geschaffen werden musste.</p>
Sheykholeslami	<p>Ja, ich verweise auf unser Video Nr. 62 worin wir dargestellt haben, dass man nicht in Berührung mit dem UmwStG kommt, wenn eine Holdingstruktur schon von Beginn an bestanden hat. Deswegen bevorzugen wir diesen Weg der originären Schaffung einer Holdingstruktur.</p> <p>In den anderen Fällen aber muss man sich mit dem äußerst unangenehmen Thema von Anträgen, Nachweisen und Fristen sowie eventuellen Folgen - wenn gegen die Bestimmungen verstoßen wird - auseinandersetzen.</p>
JRL	<p>Kannst Du bitte einmal erläutern, welche dieser Anträge, Nachweise und Fristen das UmwStG kennt?</p>
Sheykholeslami	<p>Davon gibt es diverse, die ich nicht einfach aufzählen, stattdessen aber systematisieren möchte.</p> <p>Wichtig ist der Buchwertantrag, der besagt, dass Umwandlungsvorgänge zur Schaffung einer Holdingstruktur nur dann zum Buchwert, also ohne Auflösung stiller Reserven und den damit verbundenen steuerlichen Folgen, realisierbar ist, wenn der entsprechende Antrag gestellt wird.</p>
JRL	<p>Besonders gefährlich ist, dass der Buchwertantrag innerhalb einer bestimmten Frist gestellt werden muss, nämlich je nach getroffener Maßnahme bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz oder bis zur erstmaligen Abgabe der Steuererklärung.</p>
Sheykholeslami	<p>Das sind Bestimmungen, die für Mandanten kaum durchführbar sind, sondern diese sich auf ihre Berater verlassen müssen.</p>

Holdingsstrukturen_ Vorsicht bei Anträgen, Nachweisen und Fristen im UmwStG

JRL	Zusätzlich existieren im UmwStG zu den einzelnen Maßnahmen, die das Gesetz ermöglicht, sog. Behaltensfristen von 7 Jahren innerhalb derer die durch die Umwandlungsmaßnahmen erworbenen neuen Gesellschaftsanteile der Veräußerungsfall eine Nachversteuerung nach sich zieht.
Sheykholeslami	Aus dem Grunde besteht die Verpflichtung, jährlich innerhalb einer festen Frist (31.5. eines jeden Jahres innerhalb dieses 7 Jahres Zeitraums) den Nachweis über die Anteilseigner zu erbringen.
JRL	Wird dieser Nachweis nicht erbracht (z. B. vergessen), so gelten die Anteile als veräußert mit der Folge, dass eine Nachversteuerung auf die Differenz zwischen Buchwert und Gemeinem Wert (= Verkehrswert) erfolgt. Dies allerdings mit einer zeitanteilig (von 7/7 bis zu 1/7) abschmelzenden Steuer.
Sheykholeslami	Dies sind für die betroffenen Unternehmer nur schwer nachzuvollziehende Bestimmungen.
JRL	Für die Unternehmer mit Holdingsstrukturen ist lediglich wichtig zu wissen, dass eine Mehrzahl von Anträgen, Nachweisen und Fristen besteht, deren Nicht-Einhaltung zu erheblichen negativen Konsequenzen führt.
Sheykholeslami	Wie gehen wir von Dr. Lüders & Partner damit um?
JRL	Für unsere eigenen Mandanten überwachen wir die Fristen, stellen die Anträge bzw. erbringen die Nachweise in den vorgeschriebenen Fristen. Viele Mandanten wenden sich lediglich zur Beratung und Betreuung bei der Schaffung einer Holdingsstruktur an uns. Sie sind steuerlich oft bestens beraten, so dass wir uns niemals in ein Mandat einmischen würden. Wenn es gewünscht wird, stellen wir in der Phase der Schaffung der Struktur die erforderlichen Anträge. Spätere Anträge bzw. Nachweise sollte dann der eigene Steuerberater stellen. Textvorschläge stellen wir dem Berater gern bereit.
Sheykholeslami	Wir sorgen also dafür, dass diese Verpflichtungen alle vollständig beachtet werden.

Holdingsstrukturen_ Vorsicht bei Anträgen, Nachweisen und Fristen im UmwStG

JRL	Wenn diese Überlegungen Sie überzeugen, wenden Sie sich an uns oder alle anderen Steuerberater oder Rechtsanwälte unserer Kanzlei.
-----	--

Bitte vergessen Sie nicht, unseren Kanal zu abonnieren!

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben sollten, wenden Sie sich bitte an Annika Wichmann - Tel. 040 298733-0 und vereinbaren einen Besprechungstermin.



Dr. Lüders & Partner mbB

Steuerberater - Rechtsanwälte - Fachanwälte für Steuerrecht
Bachstraße 50 - 22083 Hamburg
Tel. +49-40-298733-0 / Fax: -99
kanzlei@drltp.com - www.drltp.com

